

Konzept zur Leistungsmessung und –beurteilung an der Realschule Halden

Stand: 08/2017

1. Allgemeine Grundsätze

Sinn und Zweck der Leistungsbeurteilung an unserer Schule ist es allen am Lernprozess Beteiligten (SchülerInnen/ LehrerInnen/ Eltern) eine Orientierung zu geben, welche Lernziele in welchem Umfang erreicht wurden. Ebenso sollen Stärken und Schwächen aufgezeigt werden, um damit oder daran weiterarbeiten zu können. Der Lehrkraft hilft sie den Unterricht dem Leistungsvermögen der Lerngruppe entsprechend anzupassen und individuelle Förderempfehlungen auszusprechen.

Uns ist es besonders wichtig, dass den Schülerinnen und Schülern sowie deren Eltern die Leistungsbeurteilung transparent und nachvollziehbar gemacht wird. Das erreichen wir dadurch, dass jede/r Fachlehrer/in zu Beginn des Schuljahres bzw. bei Unterrichtsübernahme die Unterrichtsinhalte sowie die Grundsätze zur Leistungsbewertung den Schülerinnen und Schülern vorstellt und mit ihnen bespricht. Die Eltern werden in den Klassenpflegschaftssitzungen darüber informiert.

Dieses Konzept stellt eine Vereinheitlichung der Kriterien der Leistungsmessung und -beurteilung an unserer Schule dar und ist für alle am Lernprozess Beteiligten verbindlich. Den Schülerinnen und Schülern soll dieses Konzept ermöglichen, Selbstständigkeit zu lernen und Verantwortung für das eigene Lernen zu übernehmen.

Das Konzept wird durch die einzelnen Fachbereiche jeweils unter fachspezifischen Anforderungen und Bedingungen konkretisiert.

2. Rechtliche Grundlagen

§48 Grundsätze der Leistungsbewertung (SchulG)

(1) Die Leistungsbewertung soll über den Stand des Lernprozesses der Schülerin oder des Schülers Aufschluss geben; sie soll auch Grundlage für die weitere Förderung der Schülerin oder des Schülers sein. Die Leistungen werden durch Noten bewertet. Die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen können vorsehen, dass schriftliche Aussagen an die Stelle von Noten treten oder diese ergänzen.

(2) Die Leistungsbewertung bezieht sich auf die im Unterricht vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten. Grundlage der Leistungsbewertung sind alle von der Schülerin oder dem Schüler im Beurteilungsbereich „Schriftliche Arbeiten“ und im Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen im Unterricht“ erbrachten Leistungen. Beide Beurteilungsbereiche werden bei der Leistungsbewertung angemessen berücksichtigt.

(3) Bei der Bewertung der Leistungen werden folgende Notenstufen zu Grunde gelegt:

1. sehr gut (1)

Die Note „sehr gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen im besonderen Maße entspricht.

2. gut (2)

Die Note „gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht.

3. befriedigend (3)

Die Note „befriedigend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht.

4. ausreichend (4)

Die Note „ausreichend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht.

5. mangelhaft (5)

Die Note „mangelhaft“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.

6. ungenügend (6)

Die Note „ungenügend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

(4) Werden Leistungen aus Gründen, die von der Schülerin oder dem Schüler nicht zu vertreten sind, nicht erbracht, können nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Leistungsnachweise nachgeholt und kann der Leistungsstand durch eine Prüfung festgestellt werden.

(5) Verweigert eine Schülerin oder ein Schüler die Leistung, so wird dies wie eine ungenügende Leistung bewertet.

§44 Information und Beratung (SchulG)

(2) Lehrerinnen und Lehrer informieren die Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern über die individuelle Lern- und Leistungsentwicklung und beraten sie. Ihnen sind die Bewertungsmaßstäbe für die Notengebung und für Beurteilungen zu erläutern. Auf Wunsch werden ihnen ihr Leistungsstand mitgeteilt und einzelne Beurteilungen erläutert. Dies gilt auch für die Bewertung von Prüfungsleistungen.

§6 Leistungsbewertung, Klassenarbeiten, Nachteilsausgleich (APO SI)

(1) Die Leistungsbewertung richtet sich nach § 48 Schulgesetz NRW.

(2) Zum Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen“ gehören alle im Zusammenhang mit dem Unterricht erbrachten mündlichen und praktischen Leistungen sowie gelegentliche kurze schriftliche Übungen in allen Fächern. Die Leistungen bei der Mitarbeit im Unterricht sind bei der Beurteilung ebenso zu berücksichtigen wie die übrigen Leistungen.

(3) Die Beurteilungsbereiche „Schriftliche Arbeiten“ und „Sonstige Leistungen im Unterricht“ sowie die Ergebnisse zentraler Lernstandserhebungen werden bei der Leistungsbewertung angemessen berücksichtigt.

(4) Schülerinnen und Schüler erhalten eine Lernbereichsnote, wenn nach Maßgabe dieser Verordnung ein Lernbereich integriert unterrichtet wird.

(5) Nicht erbrachte Leistungsnachweise gemäß § 48 Absatz 4 Schulgesetz NRW sind nach Entscheidung der Fachlehrerin oder des Fachlehrers nachzuholen oder durch eine Prüfung zu ersetzen, falls dies zur Feststellung des Leistungsstandes erforderlich ist.

(6) Die Förderung in der deutschen Sprache ist Aufgabe des Unterrichts in allen Fächern. Häufige Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache müssen bei der Festlegung der Note angemessen berücksichtigt werden. Dabei sind insbesondere das Alter, der Ausbildungsstand und die Muttersprache der Schülerinnen und Schüler zu beachten.

(7) Bei einem Täuschungsversuch

1. kann der Schülerin oder dem Schüler aufgegeben werden, den Leistungsnachweis zu wiederholen,

2. können einzelne Leistungen, auf die sich der Täuschungsversuch bezieht, für ungenügend erklärt werden oder

3. kann, sofern der Täuschungsversuch umfangreich war, die gesamte Leistung für ungenügend erklärt werden.

(8) Einmal im Schuljahr kann pro Fach eine Klassenarbeit durch eine andere, in der Regel schriftliche, in Ausnahmefällen auch gleichwertige nicht schriftliche Leistungsüberprüfung

ersetzt werden. In den modernen Fremdsprachen können Klassenarbeiten mündliche Anteile enthalten. Einmal im Schuljahr kann eine schriftliche Klassenarbeit durch eine gleichwertige Form der mündlichen Leistungsüberprüfung ersetzt werden. Im Fach Englisch wird im letzten Schuljahr eine schriftliche Klassenarbeit durch eine gleichwertige Form der mündlichen Leistungsüberprüfung ersetzt.

(9) Soweit es die Behinderung oder der sonderpädagogische Förderbedarf einer Schülerin oder eines Schülers erfordert, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter Vorbereitungszeiten und Prüfungszeiten angemessen verlängern und sonstige Ausnahmen vom Prüfungsverfahren zulassen. Entsprechendes gilt bei einer besonders schweren Beeinträchtigung des Lesens und Rechtschreibens. Die fachlichen Leistungsanforderungen bei Abschlüssen und Berechtigungen bleiben unberührt.

§7 Zeugnisse, Lern- und Förderempfehlungen (APO SI)

(1) Die Schülerinnen und Schüler erhalten zum Ende des Schulhalbjahres und zum Ende des Schuljahres Zeugnisse gemäß § 49 Schulgesetz NRW. Auf Antrag sind die am Ende des Schuljahres erworbenen Abschlüsse und Berechtigungen auf dem Zeugnis zu vermerken.

(2) Die Zeugnisse enthalten Noten für die Fächer, über die die Zeugnis- oder Versetzungskonferenz entscheidet. Außerdem enthalten sie die nach § 49 Absatz 2 und 3 Schulgesetz NRW erforderlichen Angaben.

(3) Ist die Versetzung einer Schülerin oder eines Schülers auf Grund der Leistungen im ersten Schulhalbjahr gefährdet, weist ein Vermerk im Halbjahreszeugnis darauf und auf etwaige Folgen einer Nichtversetzung (Überschreiten der Verweildauer, Schulformwechsel) hin. Ein fehlender Vermerk begründet keinen Anspruch auf Versetzung.

(4) Ist die Versetzung einer Schülerin oder eines Schülers gefährdet, weil die Leistungen in einem Fach abweichend vom Halbjahreszeugnis nicht mehr ausreichen, gilt § 50 Absatz 4 Schulgesetz NRW. Die Eltern werden spätestens zehn Wochen vor dem Versetzungstermin schriftlich benachrichtigt. Ist mit der Versetzung der Erwerb eines Abschlusses oder einer Berechtigung verbunden, werden bei der Entscheidung über die Versetzung und die Vergabe des Abschlusses oder der Berechtigung auch Minderleistungen berücksichtigt, die nicht abgemahnt worden sind.

(5) Die Schülerin oder der Schüler erhält eine individuelle Lern- und Förderempfehlung (§ 50 Absatz 3 Schulgesetz NRW) neben dem Halbjahreszeugnis, wenn die Versetzung, der angestrebte Abschluss oder der Verbleib an der bisherigen Schulform gefährdet ist. Die Schule erstellt einen individuellen Förderplan und bietet den Eltern ein Beratungsgespräch an. Der Schülerin oder dem Schüler ist in der Regel die Gelegenheit zur Teilnahme an dem Beratungsgespräch zu geben.

BASS 12 – 63 Nr. 3, Punkt 4 Hausaufgaben

4.1 Grundsätze

Hausaufgaben sollen die individuelle Förderung unterstützen. Sie können dazu dienen, das im Unterricht Erarbeitete einzuprägen, einzuüben und anzuwenden. Sie müssen aus dem Unterricht erwachsen und wieder zu ihm führen, in ihrem Schwierigkeitsgrad und Umfang die Leistungsfähigkeit, Belastbarkeit und Neigungen der Schülerinnen und Schüler berücksichtigen und von diesen selbstständig ohne fremde Hilfe in den in Nummer 4.4 genannten Zeiten erledigt werden können. Sie dürfen nicht dazu dienen, Fachunterricht zu verlängern, zu ersetzen oder zu kompensieren oder Schülerinnen oder Schüler zu disziplinieren. Die Lehrkräfte berücksichtigen beim individuellen Hausaufgabenumfang, ob die Schülerinnen und Schüler insbesondere durch Referate, Vorbereitungen auf Klassenarbeiten und Prüfungen und andere Aufgaben zusätzlich gefordert sind.

4.3 Hausaufgaben an Schulen ohne gebundenen Ganzttag

Schulen stellen sicher, dass Schülerinnen und Schüler an Tagen mit verpflichtendem Nachmittagsunterricht, an Wochenenden sowie an Feiertagen keine Hausaufgaben machen müssen.

4.4 Zeitlicher Umfang von Hausaufgaben

Hausaufgaben sind so zu bemessen, dass sie, bezogen auf den einzelnen Tag, in folgenden Arbeitszeiten erledigt werden können:

in der Sekundarstufe I

für die Klassen 5 bis 7 in 60 Minuten,

für die Klassen 8 bis 10 in 75 Minuten.

4.5 Überprüfung, Benotung und Anerkennung von Hausaufgaben

Hausaufgaben werden regelmäßig überprüft und für die weitere Arbeit im Unterricht ausgewertet. Sie werden nicht benotet, finden jedoch Anerkennung.

3. Durchführung und Dokumentation an der Realschule Halden

3.1 Anzahl schriftlicher Arbeiten

Über die Anzahl und Dauer von Klassenarbeiten entscheiden die Fachkonferenzen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben. Die diesbezüglich auch in den einzelnen Lehrplänen zu findenden Angaben werden hier, der Übersicht halber, tabellarisch zusammengefasst und stetig aktualisiert.

Klasse	Deutsch		Englisch		Mathematik		Wahlpflichtunterricht (je nach Fach)	
	Anzahl	Dauer (in Unter- richts- stunden)	Anzahl	Dauer (in Unter- richts- stunden)	Anzahl	Dauer (in Unter- richts- stunden)	Anzahl	Dauer(in Unter- richts- stunden)
5	6	1	6	1	6	1	-	-
6	6	1	6	1	6	1	6*	1
7	6	1-2	6	1	6	1	6	1
8	5	1-2	5	1-2	5	1-2	5-6	1
9	4-5	2-3	3-4 ¹	1-2	4	2	4-5	1-2
10	4-5	2-3	3 ²	1-2	4	2	4-5	1-2

* Zweite Fremdsprache

¹ Englisch Klasse 9: Wenn möglich findet anstelle einer schriftlichen Arbeit eine mündliche Prüfung statt.

²Englisch Klasse 10: Zusätzlich zu den 3 schriftlichen Arbeiten findet eine mündliche Prüfung statt.

3.2 Bewertung der schriftlichen Arbeiten

Um die Bewertung der schriftlichen Arbeiten für Schülerinnen und Schüler und deren Eltern transparent zu machen, stellt jeder Lehrer, jede Lehrerin im Vorfeld der Arbeit die Leistungserwartung dar. Die Kompetenzerwartungen und Aufgabenformate werden den Schülerinnen und Schülern erklärt. Die Art der Mitteilung des Erwartungshorizontes (schriftlich oder mündlich) wird in die individuelle Entscheidung der Lehrerinnen und Lehrer gestellt. Klassenarbeiten werden nach vorheriger Ankündigung geschrieben, wobei darauf geachtet wird, dass nicht mehr als zwei Klassenarbeiten pro Woche geschrieben werden. Darüber hinaus sollen Lernzielkontrollen und Klassenarbeiten nicht an einem Tag geschrieben werden. Die Koordination der einzelnen Klassenarbeiten erfolgt durch das Eintragen der Termine in eine Übersichtstabelle im Lehrerzimmer. Einzelheiten über die Bewertung der schriftlichen Arbeiten in den einzelnen Fächern finden sich in den jeweiligen Leistungskonzepten der Fachschaften.

3.3 Nachteilsausgleich

Ein Nachteilsausgleich kann für Schülerinnen und Schüler gewährt werden, die

- sonderpädagogischen Förderbedarf
- Lese-Rechtschreibschwäche
- eine Autismusspektrum-Störung
- eine medizinisch attestierte langfristige oder chronische Erkrankung

haben und zielgleich unterrichtet werden. Zu den Nachteilsausgleichen zählen Maßnahmen, die die in der Beeinträchtigung begründete Benachteiligung ausgleichen und dem Grundsatz der Chancengleichheit möglichst entsprechen. Der Nachteilsausgleich kann sowohl im Unterricht, bei Lernzielkontrollen und Klassenarbeiten als auch in den zentralen Abschlussprüfungen angewendet werden. Die Art des Nachteilsausgleiches wird von den

Lehrerinnen und Lehrern individuell für jeden Schüler, jede Schülerin erarbeitet und mit dem Schüler, mit der Schülerin und den Eltern besprochen.

3.4 Benotung „sonstiger Mitarbeit“

Zur „sonstigen Mitarbeit“ gehören alle von den Schülerinnen und Schülern erbrachten Leistungen außer Klassenarbeiten und mündliche Prüfungen, die eine Klassenarbeit ersetzen. Dabei geht es um Qualität, Quantität und Kontinuität der Leistungen. Die Lehrerinnen und Lehrer klären die Schülerinnen und Schüler auf Wunsch, jedoch mindestens zweimal pro Schuljahr, über ihren Leistungsstand auf. Die Eltern werden an Elternsprechtagen oder auch in telefonischen oder persönlichen Gesprächen über den Leistungsstand der Kinder informiert. Schülerinnen und Schülern sowie deren Eltern werden Wege aufgezeigt, wie die „sonstige Mitarbeit“ verbessert werden kann.

Wie die „sonstige Mitarbeit“ in den einzelnen Fächern konkret bewertet wird, findet sich in den jeweiligen Leistungskonzepten der Fachschaften.

Zur Beurteilung der mündlichen Mitarbeit dient folgendes Raster als Orientierung. Fachspezifische Ausarbeitungen finden sich ggf. in den Konzepten der einzelnen Fachschaften.

Note	Der Schüler/ Die Schülerin...
sehr gut	<ul style="list-style-type: none"> - zeigt überdurchschnittliche, engagierte, konstante Mitarbeit - kann oft Transferleistungen erbringen - liefert umfangreiche, produktive Beiträge - drückt sich sprachlich gewandt aus - gestaltet den Unterricht aus eigenem Antrieb
gut	<ul style="list-style-type: none"> - zeigt kontinuierliche, interessierte Mitarbeit - liefert inhaltlich richtige Beiträge - erkennt Zusammenhänge und kann manchmal Transferleistungen erbringen - bezieht sich auch auf Beiträge anderer und entwickelt Gedanken weiter - drückt sich sprachlich korrekt aus
befriedigend	<ul style="list-style-type: none"> - zeigt eine im Allgemeinen interessierte, durchschnittliche Mitarbeit - kann Sachverhalte reproduzieren und liefert fachlich korrekte Beiträge - antwortet nach Aufforderung themenbezogen
ausreichend	<ul style="list-style-type: none"> - zeigt eine zurückhaltende Mitarbeit und kaum Eigeninitiative - verhält sich eher passiv, kann aber nach Aufforderung einfache oder reproduktive Fragen beantworten - kann seine/ ihre Beiträge nicht strukturieren bzw. fachlich begründen
mangelhaft	<ul style="list-style-type: none"> - zeigt wenig Interesse am Unterricht und keine Eigeninitiative - reagiert nur selten auf fachliche Ansprache - äußert sich meist inhaltlich und sprachlich mit erheblichen Mängeln
ungenügend	<ul style="list-style-type: none"> - zeigt kein Interesse am Unterricht und beteiligt sich nicht - antwortet auch auf Ansprache nicht oder fachlich nicht korrekt - verweigert sich

Zwecks Transparenz befindet sich dieses Raster in leichterer Sprache im Schulplaner der Schülerinnen und Schüler.

3.5 Hausaufgaben

Hausaufgaben ergänzen die schulische Arbeit und dienen in der Regel dazu, das im Unterricht Erarbeitete einzuprägen, einzuüben und anzuwenden. Sie nehmen insofern eine Sonderstellung ein, als dass sie nicht direkt bewertet werden. Da Hausaufgaben unter pädagogischen Aspekten aber trotzdem Anerkennung finden sollen, werden Unterrichtsbeiträge auf der Basis der Hausaufgaben zur Leistungsbewertung herangezogen. Auch Hausaufgabenüberprüfungen und Vokabelabfragen können unangekündigt in jeder Unterrichtsstunde schriftlich oder mündlich durchgeführt werden. Dies hat insbesondere die Funktion, das Arbeitsverhalten zu ermitteln. Genaue Regelungen (Dauer und Umfang) der einzelnen Fächer finden sich in den Konzepten der einzelnen Fachschaften.

3.6 Lernstandserhebungen Klasse 8 und Zentrale Prüfungen Klasse 10

In der 8. Jahrgangsstufe findet die Lernstandserhebung in den Fächern Deutsch, Mathe und Englisch statt. Sie ist ein Diagnoseinstrument für Schülerinnen und Schüler, deren Eltern und Lehrerinnen und Lehrer. Die Lernstandserhebungen geben Aufschluss darüber, inwieweit die in den Kernlehrplänen festgelegten Kompetenzerwartungen von den Schülerinnen und Schülern erreicht werden. Es findet keine gezielte Vorbereitung auf die Lernstandserhebung statt, jedoch werden den Schülerinnen und Schülern die Aufgabenformate und Operatoren transparent gemacht und geübt. Die Lernstandserhebung ersetzt in allen Hauptfächern eine Klassenarbeit, geht jedoch nicht in die Bewertung ein.

Am Ende der 10. Jahrgangsstufe findet die Zentrale Prüfung in den Fächern Deutsch, Mathe und Englisch statt. Im Verlaufe der Sekundarstufe I muss sichergestellt werden, dass Aufgabenformate und Operatoren, die in der Zentralen Prüfung von Bedeutung sind, frühzeitig vorgestellt und eingeübt werden. Den einzelnen Fachschaften wird zur Vorbereitung auf die Zentrale Prüfung empfohlen in der Jahrgangsstufe 10 eine Klassenarbeit im Stile der ZP 10 zu stellen.

3.7 Zeugnisbemerkungen

Folgende Zeugnisbemerkungen können an der Realschule Halden ausgewählt werden:

- muss Hausaufgaben sorgfältig und regelmäßig erledigen.
- muss immer pünktlich zum Unterricht erscheinen.
- muss lernen, sich sozial angemessener (Wortwahl, Ton,, etc.) zu verhalten.
- muss sich an die Regeln unserer Schule halten.
- übernimmt häufig freiwillig Aufgaben für die Klassengemeinschaft/die Schulgemeinschaft.
- engagiert sich in besonderem Maße als Mitglied der Schülerversammlung.
- engagiert sich in besonderem Maße als Klassensprecher/in.
- engagiert sich in besonderem Maße als Klassenbuchführer/in.
- engagiert sich in besonderem Maße bei der Betreuung der Schülerbibliothek.
- engagiert sich in besonderem Maße als Pate/Patin bei der Betreuung jüngerer Schüler/innen.
- engagiert sich in besonderem Maße als Streitschlichter/in.

4. Evaluation

Das vorliegende Konzept soll Lehrerinnen und Lehrern erleichtern, Leistungen gerecht und nach einheitlichen Bewertungskriterien zu bewerten. Gleichzeitig soll es die Notengebung für die Schülerinnen und Schüler und deren Eltern transparent und nachvollziehbar machen. Eine fachbezogene Evaluation der einzelnen Konzepte findet in den jeweiligen Fachkonferenzen zu Beginn des nächsten Schuljahres (2017/18) statt, an denen auch interessierte Eltern und Schülerinnen und Schüler teilnehmen. Eine fachübergreifende Evaluation findet im Frühjahr 2018 statt. Bis dahin wird das Konzept kontinuierlich weiterentwickelt.